

Der korporative Arbeitsnormenvertrag

Eine privatrechtliche Untersuchung

Von
Hugo Sinzheimer

Zweite Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

HUGO SINZHEIMER

Der korporative Arbeitsnormenvertrag

Der korporative Arbeitsnormenvertrag

Eine privatrechtliche Untersuchung

Von
Hugo Sinzheimer

Zweite Auflage



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41
Unveränderter Nachdruck der 1. Auflagen von
Teil 1, S. I-XVI, 1-132, 1907
Teil 2, S. I-XVI, 1-325, 1908
Gedruckt 1977 bei fotokop, wilhelm weihert, Darmstadt
Printed in Germany
ISBN 3 428 03876 2

Der
korporative Arbeitsnormenvertrag.

Eine
privatrechtliche Untersuchung

von

Dr. Hugo Sinzheimer,

Rechtsanwalt beim Kgl. Landgericht in Frankfurt a. M.

Erster Teil.

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung will aus dem Gebiet der sogenannten Tarifverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die in Deutschland von Jahr zu Jahr in größerer Zahl auftreten und deren Bedeutung für das wirtschaftliche und soziale Leben nicht mehr geleugnet werden kann, den wichtigsten Vertragstypus, wie ihn der Titel dieses Buches anzeigt, zur rechtswissenschaftlichen Darstellung bringen. Sie ist eine Fortsetzung und nähere Ausführung der von dem Verfasser in seinem Referat auf dem im September 1905 stattgefundenen Verbandstag der deutschen Gewerbegerichte zu Würzburg bereits ausgesprochenen Grundgedanken (vgl. Gewerbegericht X, 375 ff. und Gewerbe- und Kaufmannsgericht XI, S. 77). Die Aufgabe soll ihre Lösung durch eine Darlegung des Tatbestands und der Rechtswirkung des durch den korporativen Arbeitsnormenvertrag geschaffenen Rechtsverhältnisses finden. Zugleich aber soll die Bedeutung des Arbeitsnormenvertrags für die seitherige Form der Arbeitsbeschaffung zur Anschauung kommen. Demgemäß geht die Untersuchung von der rechtlichen Eigentümlichkeit des Arbeitsvertrags aus, um nach Darlegung des Rechtsinhalts des Arbeitsnormenvertrags seine Bedeutung für die Rechtskultur der Arbeitsbeziehungen überhaupt feststellen zu können. Der hiermit zur Veröffentlichung gelangende erste Teil der Untersuchung befaßt sich mit der Einführung in die rechtliche Eigentümlichkeit des Arbeitsvertrags und dem Tatbestand des Arbeitsnormenvertrags. Der zweite Teil, dessen Erscheinen im Frühjahr nächsten Jahres in Aussicht

genommen ist, wird sich mit der Rechtswirkung des Arbeitsnormenvertrags und seiner Bedeutung für den Arbeitsvertrag, nebst einer Besprechung der heute viel erörterten, in außerdeutschen Staaten bereits in Angriff genommenen gesetzgeberischen Fragen befassen.

Die Untersuchung beschränkt sich auf das deutsche Privatrecht, wie es aus den in Deutschland abgeschlossenen Verträgen in Beachtung der von den Beteiligten erstrebten wirtschaftlichen und sozialen Zwecke unter Anwendung allgemeiner Rechtssätze und Rechtsbegriffe des geltenden Rechts zu gewinnen ist. Außerdeutsches Recht ist nur insoweit herangezogen, als es in gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommt oder in gesetzgeberischen Vorschlägen zum Ausdruck zu kommen sucht. Das diesbezügliche Material ist im ersten Band des im Literaturverzeichnis näher angegebenen Werks des Kaiserlichen Statistischen Amtes über den Tarifvertrag im Deutschen Reich zusammengestellt. Soweit weiteres Material in Betracht kommt oder sich die gesetzliche Lage seit dem Erscheinen jenes Werks geändert hat, ist das Material in den Anlagen des vorliegenden Buchs abgedruckt, so daß jene Zusammenstellung und diese Anlagen einen vollständigen Überblick über die gesetzgeberische Lage des Arbeitsnormenvertrags gewähren können. Ergänzungen dieses Materials bleiben für den zweiten Teil vorbehalten. — Öffentliches Recht ist nur insoweit berücksichtigt, als es zur Klarlegung der privatrechtlichen Probleme erforderlich war. Auf rechtsgeschichtliche Entwicklung der in Frage kommenden Rechtsgedanken ist verzichtet. Sie verdient, wenn einmal sichere Ergebnisse über das Wesen des Arbeitsnormenvertrags gewonnen sind, eine besondere Betrachtung. Manches wird hierbei, was heute überraschend neu erscheint, als eine Wiederkehr alter Rechtsgedanken und Rechtsgestaltungen erscheinen. Daß im übrigen die Betrachtung auf den gewerblichen korporativen Arbeitsnormenvertrag beschränkt ist, findet seine Erklärung in der Wichtigkeit und Häufigkeit des Vertrags auf dem Gebiet der gewerblichen Arbeit, von dem er seinen Ausgangs-

punkt genommen hat und wo auch am klarsten sein Wesen entwickelt ist. Über die Gründe, welche die Wahl der Bezeichnung „Arbeitsnormenvertrag“ an Stelle der bisher üblichen Bezeichnung „Arbeitstarifvertrag“ und die Ausschcheidung des korporativen Arbeitsnormenvertrags aus dem Gebiet der übrigen Vertragsformen bestimmt haben, gibt die Untersuchung selbst den nötigen Aufschluß (S. 99 ff.).

Als der Verfasser mit der Bearbeitung des Tarifvertragswesens begann, lag außer den Arbeiten Lotmars und der kleinen Schrift von Rosner keine deutsche rechtswissenschaftliche Bearbeitung vor. Diese literarische Sachlage hat sich in den letzten zwei Jahren vollständig geändert — ein erfreuliches Zeichen dafür, daß auch die Rechtswissenschaft die Wichtigkeit der neuen sozialen Gebilde zu erkennen sucht und entschlossen ist, nicht nur das ausgesprochene Recht dogmatisch zu erklären, sondern auch das sich neu entwickelnde Recht, das die Beteiligten selbst schaffen, aufzusuchen und zu gestalten. Die rechtswissenschaftliche Betrachtung des Arbeitsnormenvertrags ist gezwungen, wenn sie überhaupt rechtliche Ergebnisse finden will, an die Bildungen des Rechtslebens selbst heranzugehen, ein Verfahren, das über die rechtswissenschaftliche Bearbeitung des Arbeitsnormenvertrags hinaus vorbildlich für die Auffindung des geltenden Rechts überhaupt werden kann, soweit sich dieses Recht außerhalb oder unter der Herrschaft des formulierten Rechts bildet und betätigt. Damit kann zugleich allgemein die Erkenntnis gefördert werden, daß nicht nur geltendes Recht ist, was in den Sätzen des Rechts zum Ausdruck, sondern auch was im täglichen Leben als Recht zur Anwendung gelangt, und daß sich daher die Aufgabe, rechtswissenschaftliche Ergebnisse zu finden, nicht darin zu erschöpfen braucht, formuliertes Recht zu analysieren, sondern daß es auch notwendig sein kann, das rechtlich geformte Leben selbst einer besonderen Bearbeitung zu unterwerfen. —

Für den Verfasser mußte die Frage entstehen, ob den verschiedenen literarischen Neuerscheinungen gegenüber die Aussprache der eigenen Anschauung noch Bedeutung haben

könne. Er glaubte, diese Frage bejahen zu dürfen, einmal, weil nach seiner Ansicht in manchem Punkt die geäußerten Anschauungen der Korrektur und der Ergänzung bedürfen, sodann, weil in verschiedenen Fragen eine ausführlichere Behandlung am Platze schien, und schließlich, weil der Gegenstand der Untersuchung wichtig genug ist, um das Wort zu ergreifen, auch wenn die eigene Ansicht nur das bestätigt, was andere, vielleicht in anderer Begründung, bereits ausgesprochen haben. So will die vorliegende Untersuchung mitarbeiten an dem Versuch, die rechtliche Anschauung vom Wesen des Arbeitsnormenvertrags weiter zu klären, um der Praxis in Rechtsprechung und Vertragshandhabung zu dienen und die Gesetzgebung auch in Deutschland vorzubereiten.

Die Grundlage für eine erfolgreiche rechtswissenschaftliche Behandlung des Arbeitsnormenvertrags ist ein möglichst reichhaltiges Material an Verträgen und Urkunden. Die Schwierigkeit einer Beschaffung dieses Materials besteht heute nach der Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amtes nicht mehr in dem Maße, wie sie bestand, als der Verfasser seine Arbeit in Angriff nahm. Die Beschaffung des Materials ist ihm damals wesentlich durch die Güte und Liebenswürdigkeit der Frau Dr. Fanny Imle, die ihm das gesamte Urmaterial zu ihrem bekannten Werke „Gewerbliche Friedensdokumente“ zur Verfügung gestellt hat, erleichtert worden. Es ist dem Verfasser ein Bedürfnis, ihr auch an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank zu sagen.

Frankfurt a. M., den 23. September 1907.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	III
Literaturverzeichnis	IX
Abkürzungen	XIV

Erster Teil.

Zur Einführung: Das privatrechtliche Gestaltungsprinzip des gewerblichen Arbeitsvertrags	1
----------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Erster Abschnitt. Der Tatbestand.

Vorbemerkung	28
Erstes Kapitel: System und Inhalt der Vertragsnormen . . .	30
I. Die Arbeitsnormen. § 1. Die allgemeinen Arbeitsnormen. § 2. Die besonderen Arbeitsnormen. A. Individualnormen. B. Solidarnormen.	
II. Die Berufsnormen. § 1. Die sozialen Berufsnormen. § 2. Die individuellen Berufsnormen.	
Zweites Kapitel: Die Parteien.	61
Drittes Kapitel: Ergebnis	96
Anlagen	111

Literaturverzeichnis.

- Bail, Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Handwerk, Industrie und Handelsgewerbe, 1904.
- Baum, Die rechtliche Natur des kollektiven Arbeitsvertrags, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Band 49, S. 261—275.
- Ders., Der kollektive Arbeitsvertrag vor dem Reichsgericht, Gewerbegericht, IX, S. 233.
- Bernhard, Die Akkordarbeit in Deutschland, 1903.
- Ders., Handbuch der Lohnungsmethoden. Eine Bearbeitung von David F. Schloß: Methods of Industrial Remuneration, 1906.
- Bitzer, Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen.
- Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart.
- Ders., Reaktion oder Reform? 1899.
- Ders., Der Schutz der Arbeitswilligen, 1899.
- Brogstetter, Der Tarifvertrag unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in England sowie der deutschen Buchdrucker-Tarifgemeinschaft, 1906.
- Brunhuber, Der kollektive Arbeitsvertrag und die Privatbeamten, Soziale Praxis XVI, S. 308 und 329.
- Burchardt, Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, 1901.
- Crome, Französische Privatrechtswissenschaft.
- Frankenberg, von, Tarifverträge und Innungen, Soz. Praxis XII, S. 138.
- Fuld, Korporative Mietverträge, Zeitschrift für Sozialwissenschaft V, S. 629 ff.
- Gierke, O., Deutsches Privatrecht, Band 1, 1895.
- Ders., Das deutsche Genossenschaftsrecht, Band 1, 1868.
- Ders., Die soziale Aufgabe des Privatrechts, 1889.
- Ders., Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887.
- Ders., Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte, 1902.
- Göhre, Drei Monate Fabrikarbeiter und Handwerksbursche, 1891.
- Hachenburg, Dienstvertrag und Werkvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch, Separatdruck aus den Annalen der Großh. Badischen Gerichte, Nr. 11 u. ff., 1898.

- Herz-Mills, Tarifgemeinschaft und Akkordarbeit in der Schuhindustrie, Soz. Prax. IX, S. 1146.
- Heß, Einfache und höhere Arbeit. Eine sozialpolitische Untersuchung zum Arbeitsvertrag des B.G.B., 1905.
- Hüglin, Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Münchener Volkswirtschaftliche Studien), 1906.
- Ihering, von, Ein Rechtsgutachten, betr. die Gäubahn, Iherings Jahrb. Bd. 18 n. I.
- Imle, Fanny, Gewerbliche Friedensdokumente. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Tarifgemeinschaften in Deutschland, 1905.
- Dies., Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland, 1907.
- Koehne, Die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerberecht, 1901.
- Koeppe, Der kollektive Arbeitsvertrag als Gegenstand der Gesetzgebung, Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, III Folge, 30. Bd., 1905, S. 289 ff.
- Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1 u. 2.
- Ders., Bürgerliches Recht in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft, begr. von Franz von Holtzendorff, 6. Aufl., 1902.
- Ders., Moderne Rechtsprobleme (aus Natur und Geisteswelt, 128. Bändchen), 1907.
- Lenel, Parteiabsicht und Rechtserfolg, Iherings Jahrb. Bd. 19 n. V.
- Leo, Der Tarifvertrag als internationales Rechtsproblem, Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, II, S. 433 ff.
- Liefmann, Die Alliancen, gemeinsame monopolistische Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter in England, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 75, S. 433 ff.
- Ders., Die neueste Entwicklung der Allianzverbände in England und auf dem Kontinent, ebenda Bd. 77, S. 114.
- Lindheim, von, Die Friedensaufgaben der Tarifverträge, 1907.
- Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, 1. Bd., 1902.
- Ders., Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, herausg. von Heinrich Braun, 15. Bd., S. 1 ff.
- Marx, Karl, Das Kapital, 2. Aufl.
- Menger, A., Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 1890.
- Meschelsohn, Der Lohntarifvertrag, Soziale Praxis XVI, S. 673 ff., 697 ff.
- Montesquieu, Der Geist der Gesetze (übersetzt von A. Ellissen in „Französische Classiker“), Leipzig 1843.

- Morgenstern, Tarif und Lohn im deutschen Buchdruckgewerbe, 1905.
- Neukamp, Der Entwurf der neuesten Gewerbeordnungsnovelle, Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, 47. Bd., S. 1 ff.
- Nothnagel, Exekution durch soziale Interessengruppen, 1899.
- Oertmann, Zur Lehre vom Tarifvertrag, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, X. Bd., 1. Heft, 1907, S. 1 ff.
- Ders., Das Recht der Schuldverhältnisse, 2. Aufl., 1906.
- Ders., Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung, 1905.
- Pieper, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier (Münchener Volkswirtschaftliche Studien), 1903.
- Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 1. und 2. Aufl.
- Prenner, Zur volkswirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung der Tarifverträge, Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, 72. Jg., S. 178 ff. u. S. 222 ff.
- Ders., Die Entwicklung des Gewerbegerichts München als Einigungsamt, Gewerbegericht XII, S. 138 ff.
- Rehm, Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Arbeitsordnung, Hirths Annalen, Jahrg. 27.
- Reichelt, Hch., Die Arbeitsverhältnisse in einem Berliner Großbetrieb der Maschinenindustrie (Untersuchungen über die Entlohnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie, Heft 4), 1906.
- Rosenberg, Das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Gewerkschaftsbewegung, 1903.
- Rosin, Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. Hirths Annalen, 1883.
- Rosner, Der Kollektivvertrag, 1903.
- Rundstein, S., Die Tarifverträge im französischen Privatrecht, 1905.
- Ders., Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft. Eine rechtsvergleichende Untersuchung, 1906.
- Ders., Tarifrechtliche Streitfragen, 1907.
- Schall, Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge, 1907.
- Schalhorn, Von den Verpflichtungen aus Tarifverträgen und den Anlässen zu Tarifbrüchen. Soziale Praxis XV, S. 584 ff.
- Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, 3. Aufl., II. Bd.
- Schmelzer, Tarifgemeinschaften, ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bedeutung mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitgeberstandpunktes, 1906.
- Schmoller, Über Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen. (Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart).
- Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse, 1. Hälfte (Kommentar zum B.G.B., bearb. von Hölder usw., 2. Bd., 1900).

- Schulte, F., Die Entlohnungsmethoden in der Berliner Maschinenindustrie (Untersuchungen über die Entlohnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie, Heft 21), 1906.
- Schulz, v., Hygienische Vorschriften in Berliner Tarifverträgen, Medizinische Reform, Wochenschrift für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik, 14. Jg., Nr. 17, S. 205—207.
- Ders., Das Reichsgericht wider die Tarifverträge, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 20, S. 362.
- Schwarz, Nützen oder schaden Tarifgemeinschaften dem Gewerbe? Betrachtungen über den Wert der Tarifgemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der im deutschen Schneidergewerbe gemachten Erfahrungen.
- Sigel, Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, 1903.
- Simmersbach, Die Entlohnungsmethoden in der Eisenindustrie Schlesiens und Sachsens (Untersuchungen usw., Heft 5), 1906.
- Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung, 5. Aufl., 1905.
- Ders., Der moderne Kapitalismus, 1. Bd., 1902.
- Staudinger, Kommentar zum B.G.B.
- Steinbach, Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft, 1901.
- Sulzer, Die kollektive Vertragsschließung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, 1900.
- Traub, Arbeit und Arbeiterorganisation, 1905.
- Webb, S. u. B., Theorie und Praxis der Englischen Gewerkvereine (Industrial Democracy), Deutsch von C. Hugo, 1898.
- Wimpfheimer, Zur Lehre vom Tarifvertrag, Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, I, S. 567 ff.
- Windscheid, Pandekten, 8. Aufl.
- Wölbling, Gutachten über die Frage: Empfehlen sich gesetzliche Bestimmungen über den gewerblichen Arbeitsvertrag auf Geding (Akkordvertrag)? Verhandlungen des 28. deutschen Juristentags, 1. Bd., S. 201 ff.
- Ders., Zur Frage der Parteivertretung vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 21. Bd., S. 659.
- Zanten, van, Der Tarifvertrag auf dem Niederländischen Juristentag. Soziale Praxis XV, S. 4.

Beiträge zur Arbeiterstatistik, Nr. 3, 4, 5: Der Tarifvertrag im Deutschen Reich I, II, III. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik.

Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Deutsche Arbeitgeber-Zeitung, Zentralblatt der deutschen Arbeitgeber-Verbände.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Gewerbegericht, Monatsschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe-gerichte.

Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Monatsschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Protokoll des 8. ordentlichen Verbandstages des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands, 1905.

Reichsarbeitsblatt, herausg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Abt. für Arbeiterstatistik.

Reichstagsverhandlungen, Stenographische Berichte, 1890—1892.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 45, 46, 47.

Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik.

Über Organisation der Arbeit im Bezirk des Königl. Gewerbegerichts Solingen. Anhang zum Jahresbericht für 1904.

Verhandlungen des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte in Würzburg am 18. und 19. September 1905.

1. Verbandstags-Beilage (G.G. X, S. 231 ff.).

2. Nachtrag zur Verbandstags-Beilage (Sinzheimer, Vorbericht zu dem Referat über Tarifverträge), G.G. X, S. 375 ff.

3. Versammlungsbericht sub. VI, Tarifverträge (Sinzheimer, von Schulz, Jastrow), G.K.G. XI, 77 ff., Beilage.

Abkürzungen.

- A. G. Z. = Deutsche Arbeitgeber-Zeitung.
A. V. = Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches.
C. B. = Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
Dokumente = Imle, Gewerbliche Friedensdokumente.
Fr. T. V. = Rundstein, Die Tarifverträge im französischen Privatrecht.
G. G. = Gewerbegericht, Monatsschrift des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.
G. K. G. = Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Monatsschrift des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.
Oertmann = Oertmann, Zur Lehre vom Tarifvertrag.
Prenner = Prenner, Zur volkswirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung der Tarifverträge.
R. A. Bl. = Reichsarbeitsblatt.
R. Wiss. = Rundstein, Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft.
Soz. Prax. = Soziale Praxis.
Streitfragen = Rundstein, Tarifrechtliche Streitfragen.
Tarifwerk = Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr 3, 4, 5: Der Tarifvertrag im Deutschen Reich I, II, III.
T. V. = Lotmar, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Erster Teil.

Einführung und Tatbestand.

„Die moderne Industrie hat noch keine normale Verfassung gefunden, und das Suchen nach ihr durchzittert unser ganzes soziales Leben.“

Friedrich Naumann,
Neudeutsche Wirtschaftspolitik (1906), S. 323.

Erster Teil.

Zur Einführung: Das privatrechtliche Gestaltungsprinzip des gewerblichen Arbeitsvertrags.

Wenn in diesen einleitenden Ausführungen zunächst nach dem Gestaltungsprinzip des gewerblichen Arbeitsvertrags d. h. nach dem dem Arbeitsverhältnis eigentümlichen Grunde gefragt wird, der in der Regel den Inhalt dieses Vertrags bestimmt, so geschieht dies, weil der Arbeitsnormenvertrag seinem Wesen nach eine Umwandlung dieses Prinzips anstrebt und die Eigentümlichkeit dieser Umwandlung nur erkannt werden kann, wenn zuvor ein Einblick in das Wesen jenes Gestaltungsprinzips gewonnen ist. Eine solche Untersuchung kann zugleich als Grundlage zu allen weiteren Ausführungen dienen, insofern als eine Darstellung des Arbeitsnormenvertrags des öfteren eine Bezugnahme auf den Inhalt des Arbeitsvertrags notwendig macht, und darum ein Eingehen auf denselben im voraus förderlich erscheint. Hierbei kann das den Inhalt des Arbeitsvertrags beherrschende Gestaltungsprinzip nicht einfach aus den Tatbeständen der gesetzlichen Bestimmungen gewonnen werden, sondern es muß, da diese Tatbestände nicht erschöpfend sind, der Versuch gemacht werden, die wirklichen Erscheinungen des Arbeitsverhältnisses selbst zur Erkenntnis heranzuziehen, wie ja auch der Arbeitsnormenvertrag in seiner Beeinflussung des Inhalts des Arbeitsvertrags nicht von seinem gesetzlichen, sondern

seinem wirklichen Inhalt ausgeht. Eine solche von der Wirklichkeit ausgehende Betrachtung zeigt sofort, daß der Inhalt des Arbeitsverhältnisses ein viel reicherer und damit der Umfang des ihn bestimmenden Gestaltungsprinzips ein viel weiterer ist, als es nach den gesetzlichen Bestimmungen den Anschein hat.

Es zeigt sich nämlich, daß, abgesehen von den Betrieben, in denen überhaupt nur ein Arbeiter beschäftigt ist, die Lebenslage des Arbeiters in dem ihn berührenden Arbeitsverhältnis, besonders in den für unsere Zeit charakteristischen Großbetrieben, in doppelter Weise bestimmt sein kann: einmal durch Beziehungen, die den Arbeiter als Einzelnen mit dem Arbeitgeber verbinden, etwa durch den Lohn, den er empfängt, die Zeit, die zu arbeiten er verpflichtet ist, die Anweisung, die für seine Arbeitsausführung gilt, das Schutzblech der Maschine, an der er arbeitet, sodann aber durch Beziehungen, die allen Arbeitern im ganzen oder in größeren Abteilungen gemeinsam sind, die deswegen den Arbeiter als Glied einer Gemeinschaft erfassen. Unter diesen gemeinschaftlichen Beziehungen sind nicht die „allgemeinen“ Arbeitsbedingungen zu verstehen, die sich aus der durch die Bedürfnisse des gesellschaftlich organisierten Großbetriebs oft veranlaßten inhaltlichen Gleichheit der einzelnen Arbeitsverträge ergeben, etwa, daß für alle Arbeiter im Betrieb der Stücklohn auf 50 Pfg. pro Stück festgesetzt, der Beginn und das Ende der Arbeitszeit für alle Arbeiter gleich geregelt ist, die Pausen immer auf einen Zeitpunkt gelegt sind —¹ ebensowenig jene einheitlichen Arbeitsbedingungen, die sich bei gewissen Gemeinschaftsleistungen, etwa bei Gruppenakkorden, durch Bestimmung einer einheitlichen Akkordsumme finden². Denn alle diese Arbeitsbedingungen sind

¹ Diese allgemeinen Arbeitsbedingungen hat vornehmlich Brentano gekennzeichnet. Vgl. Reaktion oder Reform? S. 52 und Schutz der Arbeitswilligen S. 26 ff.

² Über das Tatsächliche des Gruppenakkords vgl. Bernhard, Akkordarbeit, S. 175 ff, 178, 196 ff., Handbuch der Löhnungsmethoden,

nur eine Summierung von inhaltlich gleichen Einzelbeziehungen, wie im ersten Fall, oder Gemeinschaftsleistungen, die sich stets in Einzelbeziehungen auflösen, wie im zweiten Fall, wo z. B. jene Akkordsumme schließlich an die Einzelnen verteilt wird, sei es durch den Arbeitgeber, sei es durch die genossenschaftlich verbundenen Arbeiter selbst. Die Beziehungen, die wir hier meinen, sind stets nur diejenigen, die einer Gesamtheit von Arbeitern als solcher gegenüber bestehen und die dazu bestimmt sind, gesellschaftlich zu wirken und gesellschaftlich konsumiert zu werden. Sie ruhen auf sachlicher und persönlicher Grundlage. Auf sachlicher Grundlage, soweit es sich um die „gemeinschaftliche Nutzung von Produktionsmitteln“³ handelt. Beispiele sind: der gemeinschaftliche Betriebsraum und alle hierzu, wenn auch nicht zur Arbeit, bestimmten Räumlichkeiten, wie Kantine, Baderaum, Abort nebst den darin befindlichen Einrichtungen, z. B. Waschgelegenheit, und die sie ausfüllenden Daseinsbedingungen, wie Luft und Licht; weiterhin die Arbeitsmittel, die nicht nur Werkzeuge in der Hand des Einzelnen sind oder nur von Einzelnen gebraucht werden; und schließlich der Arbeitsgegenstand selbst, der heute meist nicht mehr Produkt des Einzelnen, sondern gesellschaftliches Produkt, Produkt eines „Gesamtarbeiters“ ist⁴. Auf persönlicher Grundlage beruhen jene Beziehungen, soweit die in dem Betriebe durch einheitliche Leitung zusammen-

S. 141 ff.; über die Rechtsfrage ist im allgemeinen zu vgl. Wölbling, Gutachten, S. 266 ff.

³ Vgl. Sombart, Kapitalismus I. S. 34, 36, 37.

⁴ S. darüber treffend Marx, S. 356: „Da das Teilprodukt jedes Teilarbeiters zugleich nur eine besondere Entwicklungsstufe desselben Machwerks ist, liefert ein Arbeiter dem andern oder eine Arbeitergruppe der andern ihr Rohmaterial. Das Arbeitsergebnis bildet den Ausgangspunkt für die Arbeit des andern. Der eine Arbeiter beschäftigt daher unmittelbar den andern.“ Vgl. zu alledem Sombart a. a. O. S. 3—49 und S. 195 ff.